

sein, daß den betreffenden Werkträgern entweder pro Woche oder aber im Jahresdurchschnitt die gleiche / arbeitsfreie Zeit zur Verfügung steht wie den anderen Werkträgern (§ 162 Abs. 2 und 3 AGB). Solche speziellen A.regelungen sind insbesondere erforderlich für Betriebe, die für die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung verantwortlich sind, ferner z. B. in der Landwirtschaft und der Hochseefischerei. Für Werkträger, die im Dreischichtsystem oder einem durchgehenden Schichtsystem arbeiten, ist auf der Grundlage der durchschnittlichen wöchentlichen A. eine solche A.regelung im A.plan festzulegen, die ihnen im Prinzip die gleiche zusammenhängende arbeitsfreie Zeit sichert wie den anderen Werkträgern (§ 162 Abs. 1 AGB). Auch eine unterschiedliche Dauer der *täglichen* A. kann festgelegt werden, wenn es das Schichtsystem, die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung oder die spezifischen Bedingungen der Arbeit erfordern; pro Tag dürfen jedoch 10 Stunden nicht überschritten werden (§163 Abs. 2 AGB). / arbeitsfreier Werktag / Arbeitsverhältnisse in LPG / Teilbeschäftigung

arglistige Täuschung / Täuschung

Arrestbefehl - vorläufiger und nur eingeschränkt vollstreckbarer / Vollstreckungstitel, mit dem im / Strafverfahren Geldforderungen gesichert werden (§120 StPO). Ein A. kann im / Ermittlungsverfahren vom Staatsanwalt (mit richterlicher Bestätigung) und nach Erhebung der / Anklage vom Gericht erlassen werden, wenn begründet zu befürchten ist, daß eine erst nach Z' Rechtskraft des Urteils einsetzende / Vollstreckung wesentlich erschwert sein oder erfolglos verlaufen könnte. Diese Befürchtung kann sich aus dem bisherigen oder einem angekündigten Verhalten des Beschuldigten bzw. Angeklagten oder auch eines Dritten ergeben; sie ist immer begründet, wenn die Vollstreckung später im Ausland durchzuführen wäre. Durch A. können gesichert werden: die Durchsetzung eines Anspruchs des durch die Straftat Geschädigten auf / Schadenersatz; die Verwirklichung einer zu erwartenden Geldstrafe; die Beitreibung hoher / Auslagen im gerichtlichen Verfahren; die zu erwartende Einziehung eines Mehrerlöses (Preisverstoß); eine zu erwartende Verpflichtung zur Zahlung des Gegenwertes für Gegenstände, deren Einziehung // Einziehung von Gegenständen) nicht möglich ist. Die zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen müssen mehr als 500 Mark betragen, aber weder ihrer Höhe nach genau beziffert noch bereits durch gerichtliche Entscheidungen festgestellt sein. Der A. führt zur / Pfändung von Sachen oder Forderungen des Beschuldigten bzw. Angeklagten, aber nicht zur Verwertung gepfändeter Sachen bzw. zur Auszahlung gepfändeter Forderungen an denjenigen, dessen Anspruch durch A. gesichert wurde. Diese eingeschränkte Vollstreckung (Vollziehung des A.) kann dadurch abgewendet werden, daß der zur Zahlung Verpflichtete beim / Staatlichen Notariat einen Geldbetrag hinterlegt (/ Hinterlegung), der zur

Deckung des gesicherten Anspruchs und eines Pauschalbetrages in Höhe der bis dahin entstandenen Kosten und Auslagen des Gerichts sowie des Berechtigten ausreicht. Der A. ist aufzuheben, wenn das Sicherungsbedürfnis nicht mehr besteht; 3 Monate nach Rechtskraft der Entscheidung über den Zahlungsanspruch verliert er automatisch seine Wirksamkeit. Eine dem A. ähnliche Maßnahme ist die Arrestverfügung bei der / Vollstreckung wegen Geldforderungen staatlicher Organe und Einrichtungen.

Arzneimittel - biologisch aktive Stoffe oder Zubereitungen aus solchen Stoffen, die im oder am menschlichen Körper zur Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Nachsorge von Krankheiten und Körperschäden dienen. Eine ausführlichere Begriffsbestimmung der A. einschließlich ihrer Anwendung in der Veterinärmedizin sowie A. gleichgestellter Erzeugnisse enthält § 5 Arzneimittelgesetz vom 27. November 1986 (GBl. 1 1986 Nr. 37 S. 473). Die / Erlaubnis zur Herstellung von A. erteilt das Ministerium für Gesundheitswesen. A. dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den Erkenntnissen und Erfahrungen von Wissenschaft und Praxis ausreichend geprüft sind und den staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechen (§§ 7,10 des Gesetzes). Sie werden vom Ministerium für Gesundheitswesen zum Verkehr zugelassen und ausschließlich von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten im Rahmen ihrer beruflichen Aufgaben und fachlichen Qualifikation nach wissenschaftlichen Grundsätzen verordnet. Auswahl und Anwendungsart sowie individuelle Dosierung und Anwendungsdauer bestimmen sich nach objektiven klinischen Gesichtspunkten. Der Arzt oder Zahnarzt informiert den Patienten im Rahmen seiner ärztlichen Aufklärungspflicht ausreichend über Wirkungen und sachgerechte Anwendung sowie über mögliche Nebenwirkungen und Wechselwirkungen der verordneten A. Indem der Patient die Empfehlungen befolgt, trägt er selbst zur Erhaltung und Wiederherstellung seiner Gesundheit bei. A. werden grundsätzlich nur von Apotheken auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung abgegeben. Der Minister für Gesundheitswesen kann A. von der Verschreibungspflicht ausnehmen. Diese A. werden auch ohne Rezept abgegeben. Ärztlich verordnete A. sind als ? Sachleistungen der Sozialversicherung kostenlos. A. sind so aufzubewahren, daß eine mißbräuchliche Verwendung und ein Zugriff durch Unbefugte ausgeschlossen sind.

Ärzteberatungskommission / ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit

ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit - vom Arzt festgestellte und in einer ärztlichen Bescheinigung über Arbeitsbefreiung und Arbeitsunfähigkeit (ABB) dokumentierte zeitlich begrenzte Beeinträchtigung des Arbeits- und Leistungsvermögens